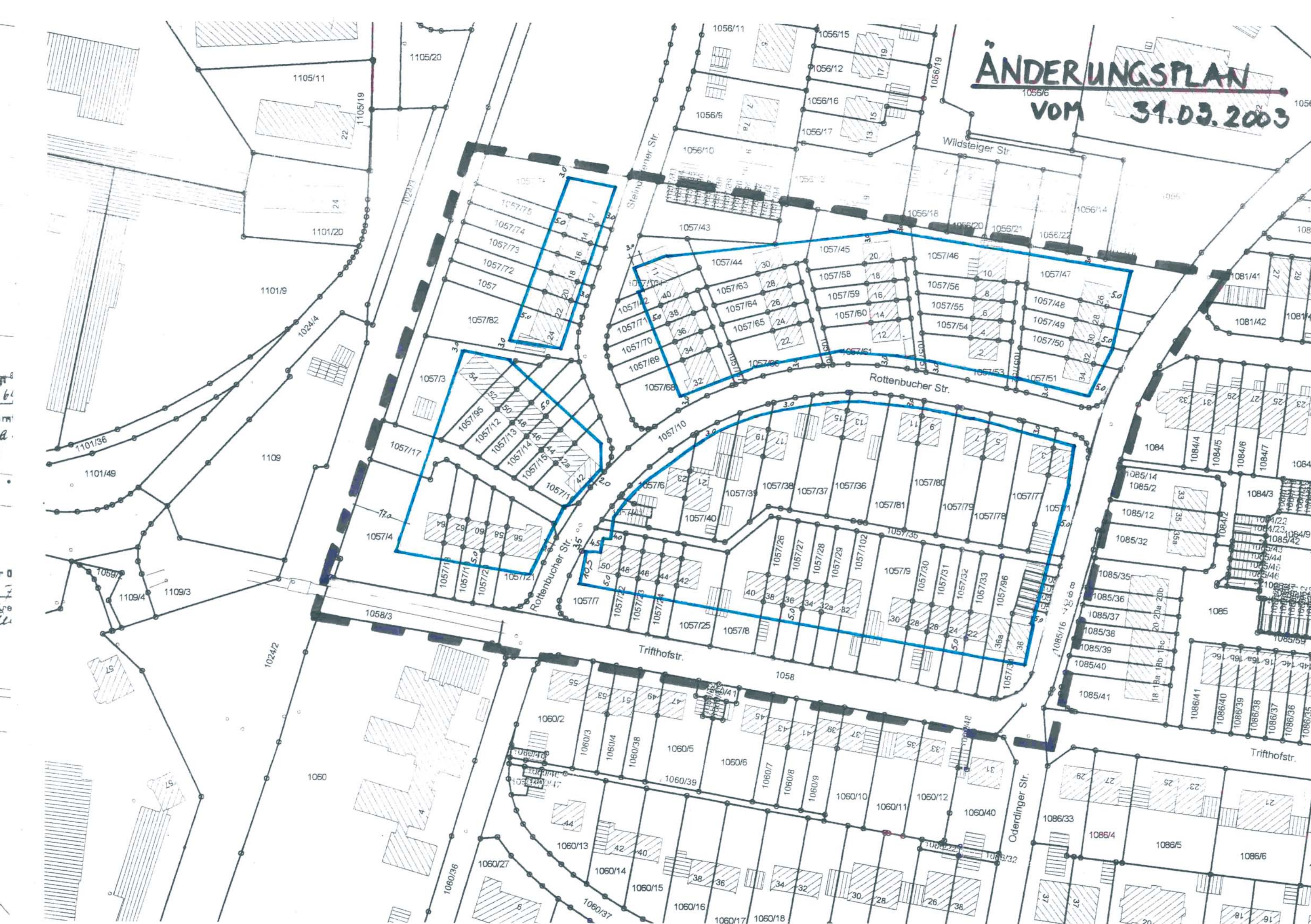
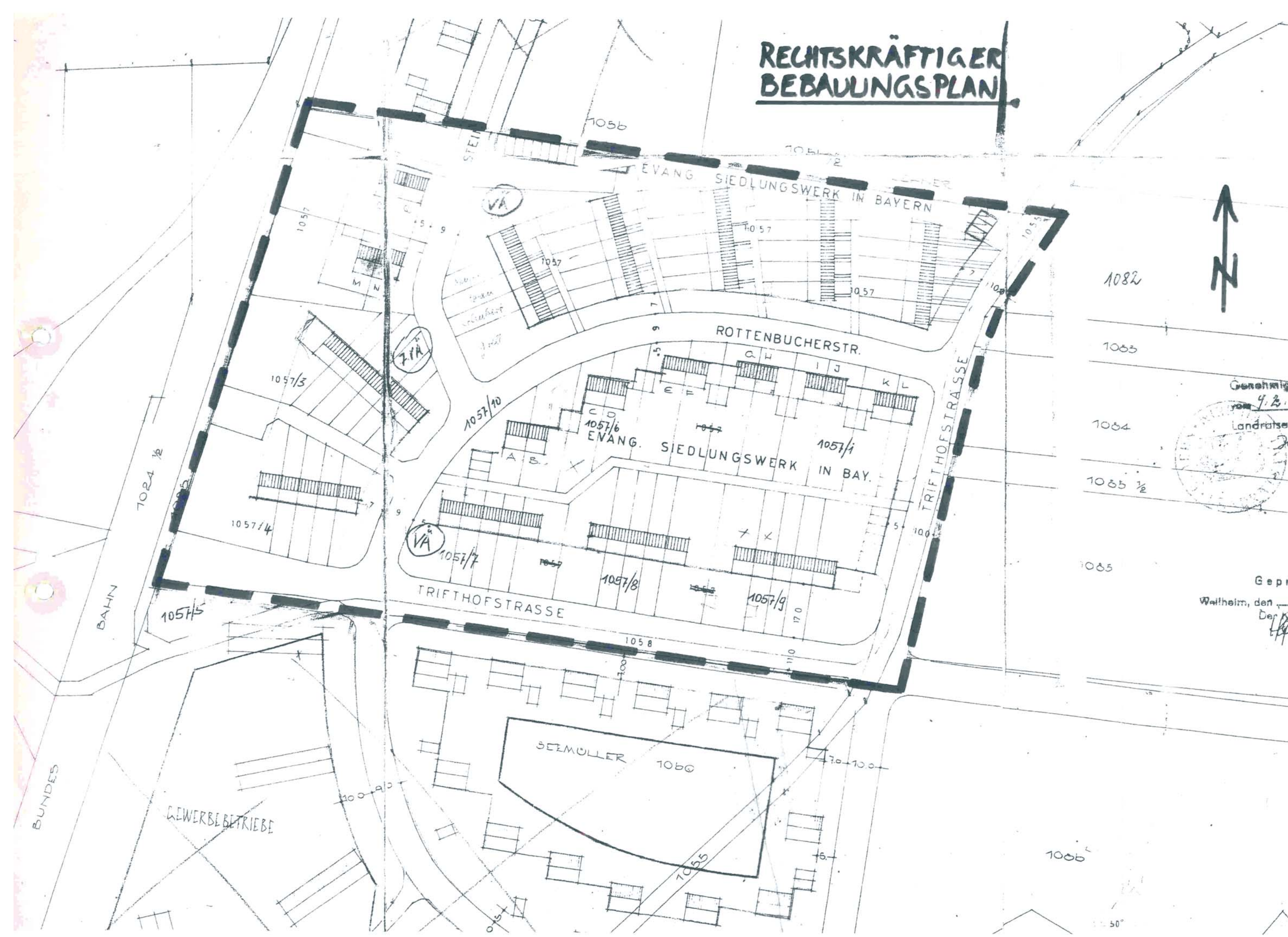




8. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

„Südendstraße/Trifhofstraße/Bahnlinie München-GAP“

Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplan-änderung als Satzung.

Der Bebauungsplan „Südendstraße/Trifhofstraße/Bahnlinie München GAP“ wird gemäß beiliegendem Planteil zur Erweiterung der Baugrenzen geändert:

1.

A) Festsetzung durch Planzeichen

— Baugrenze

2. Die Abstandsflächen nach der Bayer. Bauordnung sind einzuhalten.

3. Der bisherige Planteil wird durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

Stadtbauamt Weilheim, 31.03.2003

Frank

Stadtbaumeister

8. vereinfachten Änderung des

Bebauungsplanes für das Gebiet

„Südendstraße/Trifhofstraße/Bahnlinie München-GAP“

Gemarkung Weilheim i.OB

in der Fassung vom 31.03.2003

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 02.04.2003 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den 02.04.2003

Markus Loth

1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 05.05.2003 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 06.05.2003

Markus Loth

1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB, womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 06.05.2003

Markus Loth

1. Bürgermeister